

Satzung der Verfassten Studierendenschaft  
des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim  
vom 16.04.2024

Auf Grund des § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat das Studierendenparlament des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft (FTSK) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim am 05.02.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen. Diese Satzung wurde durch den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch, mit Schreiben vom 16.04.2024 genehmigt. Sie wird im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität vom 24.04.2024 bekannt gemacht.

Präambel

Die Studierendenschaft des FTSK begegnet sich mit gegenseitigem Respekt. Deshalb stellt sich die Studierendenschaft gegen jegliche Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen Zuschreibung, einer antisemitischen Zuschreibung, der Sprache, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der sexuellen Identität, der geschlechtlichen Identität, oder des sozialen Status. Die Studierendenschaft tritt für die Freiheit des Studiums, der Forschung und der Lehre ein, die insbesondere davon abhängt, dass alle in materieller Sicherheit gleichermaßen ihr Recht auf Bildung und wissenschaftliches Arbeiten verwirklichen können. Sie handelt in dem Bewusstsein, dass die Wissenschaft den Menschen in friedlichem Miteinander dienen soll.

Inhaltsübersicht

- Abschnitt I Die Studierendenschaft
- Abschnitt II Das Studierendenparlament
- Abschnitt III Der Allgemeine Studierendenausschuss
- Abschnitt IV Die Fachschaften
- Abschnitt V Die M.A.T.-Studienschwerpunktsprecher
- Abschnitt VI Umgang mit Ausnahmesituationen und damit verbundener Online-Lehre
- Abschnitt VII Finanzen
- Abschnitt VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen

## Abschnitt I Die Studierendenschaft

### Art. 1 Rechtsstellung

- (1) Die Studierendenschaft des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft besteht aus allen immatrikulierten Studierenden des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft.
- (2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Sie gliedert sich in Fachschaften.
- (4) Die Studierendenschaft des FTSK Germersheim ist Mitglied der Landes-AStenKonferenz, gemäß §107 Abs. 5 HochSchG.

### Art. 2 Aufgaben

- (1) Im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Befugnisse wirkt die Studierendenschaft durch ihre Organe für die Gesamtheit der Studierenden am Fachbereich, in Staat und Gesellschaft und regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
- (2) Der Studierendenschaft obliegt es gemäß § 108 Absatz 4 des Hochschulgesetzes,
  1. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen,
  2. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
  3. die Studierenden bei der Durchführung des Studiums zu beraten,
  4. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (§ 2 Hochschulgesetz), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken,
  5. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,
  6. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
  7. die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung aller zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen auf Grund von Geschlecht und Sexualität sowie von Menschen mit Behinderungen hinzuwirken,
  8. die Integration ausländischer Studierender zu fördern,
  9. unbeschadet der Verpflichtung der Hochschule nach § 2 Absatz 3 Satz 5 den Studierendensport zu fördern und
  10. die überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden zu pflegen.

### Art. 3 Rechte und Pflichten

- (1) Alle immatrikulierten Studierenden haben das Recht, nach Maßgabe des geltenden Rechts in den Organen der Studierendenschaft, des Fachbereichs, der Universität und der jeweiligen Untergliederungen im Interesse der Studierendenschaft uneigennützig mitzuwirken.
- (2) Alle immatrikulierten Studierenden haben das Recht, sich an die Organe der Studierendenschaft zu wenden, die verpflichtet sind, sich mit ihren Anliegen zu befassen.
- (3) Alle immatrikulierten Studierenden haben das Recht, die Akten der Organe der Studierendenschaft einzusehen. Dies gilt jedoch nicht für Akten, die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind, insbesondere bei persönlichen Angelegenheiten von Studierenden. Die Regelungen des Datenschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.
- (4) Alle immatrikulierten Studierenden haben innerhalb der Studierendenschaft das aktive und passive Wahlrecht.
- (5) Alle immatrikulierten Studierenden sind verpflichtet, Beiträge an die Studierendenschaft zu zahlen. Näheres regelt die vom Studierendenparlament verabschiedete Beitragsordnung.

### Art. 4 Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind:
  1. die immatrikulierten Studierenden in der Urabstimmung,
  2. die Vollversammlung der Studierenden,
  3. das Studierendenparlament,
  4. der Allgemeine Studierendenausschuss,
  5. der Zentrale Fachschaftsrat,
  6. die Fachschaftsvollversammlungen.
- (2) Vertreterinnen und Vertreter
  1. Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung ist ehrenamtlich.
  2. Auf Beschluss des Studierendenparlaments kann den Vertreter:innen der Studierendenschaft bei Streitigkeiten, die sich aus der Ausübung des Amtes ergeben, Rechtsschutz gewährt werden. Sollte ein:e Vertreter:in der Studierendenschaft auf Grund der Ausübung des Amtes juristisch belangt werden, so wird ihr oder ihm auf Antrag im Studierendenparlament Rechtsschutz gewährt. Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn Betroffene von der Studierendenschaft belangt werden.
- (3) Nachhaltige Arbeit der Organe

1. Die Organe der Studierendenschaft haben ihre Geschäfte schriftlich zu dokumentieren und Protokolle ihrer Arbeit zu erstellen, so dass diese von allen Studierenden nachvollzogen werden können.
2. Protokolle und Entscheidungen sind zeitnah zu veröffentlichen.
3. Vorschriften über die Nichtöffentlichkeit von Angelegenheiten bleiben unberührt.
4. Bei der Neubesetzung der Organe wird durch eine umfassende und ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte eine beständige Weiterarbeit gewährleistet. Art und Umfang der Übergabe wird durch die Geschäftsordnung des Organs festgeschrieben.

#### Art. 5 Urabstimmung der Studierenden

- (1) Die Urabstimmung der Studierenden ist das oberste beschließende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Gegenstand einer solchen Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die gemäß Art. 2 Absatz 2 dieser Satzung zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört.
- (3) Eine Urabstimmung der Studierenden findet statt:
  1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
  2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der immatrikulierten Studierenden oder
  3. auf Beschluss des Zentralen Fachschaftsrats, welcher der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder bedarf.
- (4) Über die Zulässigkeit einer Urabstimmung der Studierenden entscheidet der Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss des Studierendenparlaments spätestens sieben Vorlesungstage nach Eingang des Antrags.
- (5) Die Urabstimmung der Studierenden muss vom Allgemeinen Studierendenausschuss spätestens drei Wochen nach Feststellung der Zulässigkeit des Antrags durchgeführt werden und mindestens vier Vorlesungstage andauern.
- (6) Die Urabstimmung der Studierenden ist erfolgreich, wenn mindestens 25 % der immatrikulierten Studierenden teilgenommen haben und die einfache Mehrheit für den Antrag gestimmt hat.
- (7) Der Urabstimmung geht eine Vollversammlung voraus, die der Unterrichtung der Studierenden und der Diskussion über den Gegenstand der Urabstimmung dient.
- (8) Der Satzungsausschuss des Studierendenparlament bildet gemeinsam mit drei weiteren Personen aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss und dem Zentralen Fachschaftsrats den Abstimmungsausschuss.

Der Abstimmungsausschuss tritt spätestens 14 Tage nach dem Durchführungsbeschluss oder Einreichung des Antrags erstmals zusammen.
- (9) Ablauf
  1. Die Urabstimmung erfolgt spätestens 20 Vorlesungstage nach Zusammentritt des Abstimmungsausschusses

2. Sie findet an vier aufeinander folgenden Vorlesungstagen statt.
3. Die Urabstimmung darf nicht in der ersten Woche der Vorlesungszeit stattfinden.
4. Die Abstimmung erfolgt gleich, geheim, direkt, allgemein und frei. Sie kann auch elektronisch durchgeführt werden.

## Art. 6 Die Vollversammlung der Studierenden

### (1) Beteiligungsrechte und Beschlussfähigkeit

1. Alle Angehörigen der Verfassten Studierendenschaft haben in der Vollversammlung aller Studierenden Antrags-, Rede- und Stimmrecht.
2. Anträge sind schriftlich zu stellen. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig. Ein Antrag ist dringlich, wenn er bei Behandlung im grundsätzlich vorgesehenen Verfahren gegenstandslos würde.
3. Die Vollversammlung aller Studierenden hat das Recht, Resolutionen, Empfehlungen und Anträge dem Studierendenparlament vorzulegen. Diese müssen auf dessen nächster Sitzung auf der Tagesordnung stehen.
4. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 35 Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft anwesend sind.

### (2) Einberufung

1. Die Vollversammlung aller Studierenden muss von dem:der Präsident:in des Studierendenparlaments einberufen werden:
  - 1) auf Beschluss des Studierendenparlaments,
  - 2) auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  - 3) auf Beschluss des Zentralen Fachschaftsrates
  - 4) auf schriftlichen Antrag von mindestens 35 Mitgliedern der Studierendenschaft und
  - 5) bei Vertagung einer vorhergehenden Vollversammlung; eine Vertagung kann nur einmal erfolgen.
2. Die Vollversammlung aller Studierenden muss wenigstens 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden und findet nur während der Vorlesungszeit statt.

### (3) Sitzungsleitung

1. Das Präsidium des Studierendenparlaments leitet die Sitzung und entscheidet über die Zulässigkeit von Anträgen.
2. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, übernimmt ein Mitglied des Studierendenparlamentes oder der 1. Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses die Sitzungsleitung.

### (4) Geschäftsordnung

1. Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Das Studierendenparlament beschließt eine Basisversion einer Geschäftsordnung. Beschließt die Vollversammlung keine eigene Geschäftsordnung, wird nach dieser Vorlage verfahren.

## Abschnitt II Das Studierendenparlament

### Art. 7 Zusammensetzung

- (1) Die immatrikulierten Studierenden wählen aus ihrer Mitte in allgemeiner, freier, gleicher, direkter und geheimer Wahl ihre Abgeordneten in das Studierendenparlament.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments wird mit 100:1 ermessen, wobei die Anzahl der Mitglieder im Studierendenparlament stets auf die nächste ganze Zahl aufgerundet werden muss und nicht abgerundet werden darf. Die Anzahl der Mitglieder im Studierendenparlament darf dabei nicht unter 14 fallen.
- (3) Die Wahl erstreckt sich über mindestens drei Vorlesungstage.
- (4) Näheres regelt die Wahlordnung.

### Art. 8 Aufgaben

- (1) Das Studierendenparlament entscheidet in allen Angelegenheiten der Verfassten Studierendenschaft, soweit die Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung erlassene Ordnung nichts anderes vorschreibt.
- (2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Wahl des Präsidiums, das sich aus dem Vorsitz und einem stellvertretenden Vorsitz zusammensetzt,
  2. die Wahl, die Entlastung, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses nach Abschnitt III dieser Satzung,
  3. Verabschiedung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,
  4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studierendenschaft
  5. mit Ausnahme der Geschäftsordnungen der Organe sowie die Änderung der Satzung der Studierendenschaft,
  6. die Wahl einer wahlbeauftragten Person sowie
  7. die Einrichtung neuer, sowie die Zusammenlegung oder Abschaffung bestehender Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses, wozu eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlaments erforderlich ist.
- (3) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

### Art. 9 Legislaturperiode

- (1) Die Amtszeit des Studierendenparlaments dauert ein Jahr. Sie beginnt am Tag des ersten Zusammentreffens.
- (2) Eine Verkürzung der Amtszeit kann sich aus den Bestimmungen dieser Satzung und aus den Bestimmungen der Wahlordnung ergeben.
- (3) Die Amtszeit des Studierendenparlaments endet mit dem ersten Zusammentreten eines neuen Studierendenparlaments.

## Art. 10 Konstituierung

- (1) Das erste Zusammentreten des Studierendenparlaments findet innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses statt.
- (2) Das alte Präsidium des Studierendenparlaments lädt mit einer Ladungsfrist von fünf Tagen zur konstituierenden Sitzung des Parlamentes ein.
- (3) Der Vorsitz des Wahlausschusses führt die Wahl zum Präsidium des Studierendenparlaments durch. Steht der Vorsitz des Wahlausschusses nicht zur Verfügung, so führt das dienstälteste Mitglied die Wahl durch.

## Art. 11 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit von Abgeordneten endet:
  1. durch Rücktritt, der schriftlich und unwiderruflich gegenüber einem Mitglied des Präsidiums zu erklären ist,
  2. durch Exmatrikulation,
  3. durch Tod,
  4. mit dem Ende der Amtszeit des Parlaments,
  5. durch Wahl in den Allgemeinen Studierendenausschuss,
  6. durch Wahl zum Allgemeinen Studierendenausschuss- oder Studierendenparlamentbeauftragten sowie
  7. durch Aberkennung des Sitzes durch das Präsidium nach dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben von Studierendenparlamentssitzungen.
- (2) Bei Ausscheiden eines Mitglieds gilt Folgendes:
  1. Gab es bei der Wahl mehr Kandidaturen als Sitze, so tritt ein auf Stimmenzahl basierendes Nachrückverfahren in Kraft.
  2. Gab es keine überzähligen Kandidaturen, so findet eine Nachwahl statt.
  3. Die Amtszeit der nachgerückten oder nachgewählten Mitglieder endet mit dem Ablauf der Legislaturperiode des Studierendenparlaments.
  4. Näheres regelt die Wahlordnung.

## Art.12 Ausschüsse

- (1) Das Studierendenparlament bildet folgende Ausschüsse:
  1. den Bibliotheksausschuss,
  2. den Ausschuss für Haushalt und Revision,
  3. den Mensaausschuss,
  4. den Ausschuss für Satzung und Geschäftsordnung,
  5. den Ausschuss für Verkehr und Mobilität sowie
  6. den Sozialausschuss.

Es steht dem Studierendenparlament zu, bei Bedarf weitere Ausschüsse einzurichten. Hierzu ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments erforderlich.

(2) Alle Ausschüsse erstellen auf Antrag von zehn Abgeordneten des Parlaments Tätigkeits- und Untersuchungsberichte. Über die endgültige Fassung der Berichte wird durch Beschluss in den Ausschüssen entschieden. Meinungen, die aufgrund der im Ausschuss gefällten Entscheidung nicht im beschlossenen Ausschussbericht erscheinen, müssen dann, wenn

die Vertreter:innen der Minderheitsmeinung dies verlangen, als Anhang zum Bericht des Ausschusses veröffentlicht werden.

(3) Das Studierendenparlament ernennt ein Mitglied für den Verwaltungsrat des Studierendenwerkes.

### Art. 13 Präsidium

(1) Das Studierendenparlament wählt bei seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums. Vorschlagsberechtigt sind alle Abgeordneten. Vor der Wahl ist das Einverständnis der vorgeschlagenen Abgeordneten mit ihrer Benennung einzuholen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Steht in einem Wahlgang nur ein:e Bewerber:in zur Wahl, so ist diese:r gewählt, wenn die entfallenden Ja-

Stimmen die Nein-Stimmen übersteigen. Sollte eine Kandidat:in in drei Wahlgängen keine Mehrheit finden, so ist die Person von einer weiteren Kandidatur ausgeschlossen. Sollten mehrere Personen kandidieren, so ist bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet im dann durchzuführenden dritten Wahlgang bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand der jeweiligen Sitzungsleitung.

(2) Das Präsidium besteht aus Präsident:in und Vizepräsident:in.

(3) Das Präsidium leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments und führt die laufenden Geschäfte.

(4) Der:Die Vizepräsident:in nimmt das Amt der:der Präsident:in oder des Präsidenten bei Abwesenheit wahr.

(5) Das Präsidium erhält für die Dauer seiner Amtszeit eine Aufwandsentschädigung. Näheres bestimmt der Haushaltsplan.

(6) Mitgliedern des Präsidiums kann nur dadurch das Misstrauen ausgesprochen werden, dass das Parlament mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder eine Nachfolge wählt.

(7) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus dem Amt, so ist auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments der Posten neu zu besetzen.



## Art. 14 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments werden von einem Mitglied des Präsidiums mindestens fünf, bei außerordentlichen Sitzungen mindestens sieben Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes müssen spätestens 15 Minuten nach Beginn der in der Einladung genannten Uhrzeit beginnen, sofern nicht
  1. das Nichtvorhandensein von Materialien, die für das Beginnen der Sitzung oder deren Verlauf unmittelbar nach Beginn der Sitzung von besonderer Wichtigkeit sind,
  2. ein kurzfristiger Wechsel des Tagungsortes, sofern er nach dieser Satzung die Sitzung des Studierendenparlaments nicht entfallen lässt,
  3. die Zugänglichkeit des Tagungsortes für alle oder einen in der Bewegung eingeschränkten Menschen unmöglich ist und gegen geltendes Recht verstoßen werden müsste, um zum Tagungsort zu gelangen oder
  4. ein sonstiger wichtiger Grund das Beginnen der Sitzung verhindert.

## Art. 15 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind hochschulöffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit kann durch Antrag zur Geschäftsordnung ausgeschlossen und wiederhergestellt werden. Über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten. Ein als nicht öffentlich beantragter Tagesordnungspunkt wird nicht öffentlich behandelt, sofern das Studierendenparlament nicht etwas anderes beschließt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Auch die nicht hochschulinterne Öffentlichkeit kann nach Antrag durch das Präsidium an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Wahlen erfolgen stets geheim.
- (4) Das Präsidium hat Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Sitzungen durch Aushang an öffentlich zugänglicher Stelle bekannt zu machen.
- (5) Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

## Art. 16 Außerordentliche Sitzungen

- (1) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen:
  1. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments,
  2. auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  3. auf Antrag von 150 Mitgliedern der Studierendenschaft,
  4. auf Antrag des Zentralen Fachschaftsrats sowie
  5. auf Antrag einer Studierendenvollversammlung.

- (2) Außerordentliche Sitzungen müssen spätestens zehn Tage nach ihrer Beantragung mit der beantragten Tagesordnung stattfinden.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

#### Art. 17 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Wird zu Beginn der Sitzung oder in ihrem Verlauf die Nichtbeschlussfähigkeit festgestellt, so wird die Sitzung vertagt. Auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung ist das Studierendenparlament für die vertagten Tagesordnungspunkte ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

#### Art. 18 Beschlussfassungen

- (1) Beschlüsse des Studierendenparlaments werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (2) Für folgende Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich:
  1. die Selbstauflösung des Studierendenparlaments,
  2. die Abberufung von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses oder seiner Beauftragten bzw. Mitgliedern des Präsidiums des Studierendenparlaments oder Beauftragte des Studierendenparlaments sowie
  3. die Schaffung, Zusammenlegung oder Abschaffung von Referaten des Allgemeinen Studierendenausschusses oder anderen Ämtern, die dem Studierendenparlament unterstellt sind.
- (3) Für die folgenden Beschlüsse ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich:
  1. die Änderung der Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung,
  2. die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen.

### Abschnitt III Der Allgemeine Studierendenausschuss

#### Art. 19 Aufgaben

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft.

- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlaments und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss trifft seine Beschlüsse in einem mindestens einmal in der Woche stattfindenden Plenum. In der gesamten vorlesungsfreien Zeit hat dieses mindestens einmal stattzufinden.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das Exekutivorgan der Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist ihm gegenüber verantwortlich.
- (5) Der Allgemeine Studierendenausschuss informiert auf den Sitzungen des Studierendenparlaments über seine Tätigkeiten.

#### Art. 20 Referate

- (1) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss gehören folgende Referate an:
  1. der Erste Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses
  2. das Referat für Finanzen,
  3. das Referat für Fachschaftsarbeit und Studienanliegen
- (2) Ist ein Referat nach Absatz 1 nicht mehr besetzt, übernimmt der Erste Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses durch Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses geschäftsführend die Aufgaben des unbesetzten Referats, bis eine Nachfolge gewählt wird.
- (3) Die Aufgaben der Referate definiert die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

#### Art. 21 Rechenschaftspflicht

Die Referent:innen der Arbeitsbereiche haben regelmäßig über ihre Aktivitäten im Studierendenparlament und gegenüber der Studierendenschaft in geeigneter Form zu berichten.

#### Art. 22 Misstrauen

- (1) Auf Antrag kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments einer:inem Referent:in das Misstrauen ausgesprochen werden. Die Abstimmung über den Antrag erfolgt geheim.
- (2) Hat der Ausspruch des Misstrauens gemäß Abs. 1 zur Folge, dass ein Referat neu besetzt werden muss, führt der Erste Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses dieses Referat kommissarisch, bis ein:e Nachfolger:in gefunden ist.

(3) Hat der Antrag auf Misstrauen zur Folge, dass eine Person aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss ausscheidet, ist diese Person für zwei Semester von jeglicher Gremienarbeit ausgeschlossen.

#### Art. 23 Entlastung

(1) Jede:r Referent:in muss zum Ende der Amtszeit beim Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich um inhaltliche und finanzielle Entlastung bitten. Geschieht dies nicht während der Legislaturperiode des Präsidiums, während de das Referat tätig war, gilt der:die Referent:in als nicht entlastet.

(2) Bei Nicht-Entlastung egal aus welchem Grund ist die Person für zwei Semester von jeglicher Arbeit innerhalb der Organe der Studierendenschaft ausgeschlossen.

#### Art. 24 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Referats beginnt nach der Wahl durch das Studierendenparlament zu Beginn einer jeden Legislaturperiode. Sie endet

1. durch Exmatrikulation,
2. durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich zu erklären ist,
3. durch Ausspruch des Misstrauens,
4. durch Abberufung durch das Studierendenparlament mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder gemäß Art. 22 Absatz 1 dieser Satzung sowie
5. durch Tod.

#### Art. 25 Arbeitsweise

(1) Zur Regelung seiner inneren Abläufe gibt sich der Allgemeine Studierendenausschuss eine Geschäftsordnung. In Zweifelsfällen entscheidet die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Referate über die Auslegung der Geschäftsordnung.

#### Art. 26 Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit eine Aufwandsentschädigung. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

#### Art. 27 Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses bildet gemeinsam mit seinen Vertreter:innen den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses. Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses hat in äußerster Dringlichkeit die Befugnis, Eilbeschlüsse im Kompetenzrahmen des Allgemeinen Studierendenausschusses zu

erlassen. Auf der nächsten ordentlich einberufenen Sitzung muss dem Allgemeinen Studierendenausschuss gegenüber Rechenschaft abgelegt werden.

- (2) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses muss mindestens zu Beginn und Ende der vorlesungsfreien Zeit zusammenkommen und über relevante Themen beraten.
- (3) Es ist dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses vorbehalten, Disziplinarmaßnahmen zu verhängen.

#### Abschnitt IV Die Fachschaften

##### Art. 28 Zusammensetzung

- (1) Die immatrikulierten Studierenden des Fachbereichs bilden gemäß Art.1 Absatz 3 dieser Satzung eine Fachschaft.
- (2) Die immatrikulierten Studierenden des Fachbereichs sind gemäß der Kombination der regulär im Lehrangebot des FTSK enthaltenen Sprachen automatisch Mitglied in den Fachschaften ihrer Studiensprachen.
- (3) Bei Aufnahme weiterer Sprachen in das Lehrangebot kann eine konstituierende Vollversammlung der entsprechenden Fachschaft zustande kommen. Sie wird vom Vorsitz des Zentralen Fachschaftsrates einberufen und geleitet.
- (4) Immatrikulierte Studierende des Fachbereichs, deren Trägersprache nicht bereits durch eine bestehende Fachschaft vertreten ist, haben das Recht, eine A-Sprachen-Fachschaft zu bilden. Rechte und Pflichten der A-Sprachen-Fachschaften entsprechen jenen der in Punkt 1 bis 3 genannten Fachschaften. Auf Antrag von mindestens 10 % der Studierenden mit entsprechender A-Sprache beim Vorsitz des Zentralen Fachschaftsrates kann eine konstituierende Vollversammlung zustande kommen. Sie wird vom Vorsitz des Zentralen Fachschaftsrates einberufen und geleitet. Sie wird gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Zentralen Fachschaftsrates durchgeführt.

##### Art. 29 Aufgaben

- (1) Die Fachschaften arbeiten selbstständig und eigenverantwortlich, soweit im Einzelfall das Studierendenparlament nicht etwas anderes im Interesse der übrigen Studierendenschaft beschließt.
- (2) Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplans der Studierendenschaft eine den Aufgaben der Fachschaft angemessene Finanzierung zu ermöglichen.
- (3) Nach Ausarbeitung durch den Zentralen Fachschaftsrats beschließt das Studierendenparlament eine Geschäftsordnung, auf deren Grundlage jede Fachschaft arbeitet. Diese muss Bestimmungen enthalten über

1. die Zahl der zu wählenden Fachschaftsvertretungen,
  2. das anzuwendende Wahlverfahren,
  3. die Regelung der Fachschaftsarbeit sowie
  4. die Änderung der Geschäftsordnung.
- (5) Die Fachschaft muss die Abrechnung der Gelder vor der Fachschaftsvollversammlung verantworten.
- (6) Jede Fachschaft hat über die Verwendungen der Gelder Buch zu führen.

#### Art. 30 Organe der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft sind
1. die Fachschaftsvollversammlung,
  2. die Fachschaftsvertretung.

#### Art. 31 Die Fachschaftsvollversammlung

- (1) In der Fachschaftsvollversammlung sind alle immatrikulierten Studierenden der Fachschaft und Studierende mit der jeweiligen Sprache als Grundsprache stimmberechtigt.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung wählt ihre Fachschaftsvertretungen gemäß Art. 29 Absatz 3 Ziffer 1 dieser Satzung sowie Abschnitt B § 3 der Geschäftsordnung des Zentralen Fachschaftsrates und kontrolliert sie.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung kann einberufen werden von:
1. Den Fachschaftsvertretungen. In diesem Fall wird die Vollversammlung von den Fachschaftsvertretungen geleitet.
  2. Der Fachschaft selbst. Dazu muss beim Vorsitz des Zentralen Fachschaftsrats ein entsprechender Antrag eingegangen sein, der von mindestens 5 % der immatrikulierten Studierenden der Fachschaft unterstützt wird. In diesem Fall wird die Vollversammlung vom Vorsitz des Zentralen Fachschaftsrats geleitet.
  3. Auf Beschluss des Zentralen Fachschaftsrats.
- (4) Fachschaftsvollversammlungen sind mindestens fünf Wochentage im Voraus öffentlich anzukündigen. Ankündigungen müssen Ort, Termin und Tagesordnung der Vollversammlung enthalten.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung findet zweimal im Semester statt, sofern nicht anders beschlossen.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Zentralen Fachschaftsrats.

## Art. 32 Die Fachschaftsvertretungen

Die Fachschaftsvertretungen führen die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und sind ihr gegenüber verantwortlich.

- (1) Die Fachschaftsvertretungen können von der Fachschaftsvollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden. Sie gelten damit als nicht entlastet.
- (2) Die Fachschaftsvertretungen sind am Ende ihrer Amtszeit inhaltlich und finanziell zu entlasten. Nicht entlastete Fachschaftsvertretungen werden für zwei Semester von der Tätigkeit in den Organen der Verfassten Studierendenschaft ausgeschlossen.
- (3) Die Aufgaben der Fachschaftsvertretungen sind in der Geschäftsordnung des Zentralen Fachschaftsrats festgelegt.

## Art. 33 Der Zentrale Fachschaftsrat

- (1) Dem Zentralen Fachschaftsrat sitzt das Referat für Fachschaftsarbeit und Studienanliegen vor. Die Vertretung bildet der Erste Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses. Gemeinsam bilden sie den Vorstand.
- (2) Alle Fachschaftsvertretungen sind Mitglied des Zentralen Fachschaftsrats.
- (3) Zu den Aufgaben des Zentralen Fachschaftsrats gehören
  1. die Abstimmung und Beratung der Fachschaftsarbeit auf Fachbereichsebene,
  2. der Austausch von Informationen zwischen dem Allgemeinen Studierendenausschuss und dem Studierendenparlament einerseits und den Fachschaften andererseits,
  3. die Vertretung der Fachschaft in allen Angelegenheiten,
  4. die Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung. Er tagt regelmäßig und öffentlich.
- (4) Der Zentrale Fachschaftsrat arbeitet eine Geschäftsordnung aus, die nach Überprüfung durch den Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss des Studierendenparlaments dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
- (5) Bestimmungen der Geschäftsordnung des Zentralen Fachschaftsrats haben Gültigkeit, sofern sie den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.
- (6) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Zentralen Fachschaftsrats.

## Abschnitt V Die M.A.T.-Studienschwerpunktsprecher

### Art. 34 Zusammensetzung

- (1) Die immatrikulierten Studierenden im M.A. Translation haben das Recht, Studienschwerpunktsprecher zu wählen. Dies gilt für die Studienschwerpunkte Konferenzdolmetschen; Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz; Fachdolmetschen – Soziales, Medizin, Recht; Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur. Die Studierenden mit individuellem Profil werden durch die Vertreter aller Schwerpunkte vertreten, und können sich für ihre Anliegen an die entsprechenden Vertreter wenden.
- (2) Bei Aufnahme weiterer Studienschwerpunkte in das Lehrangebot kann eine konstituierende Vollversammlung der entsprechenden Studierenden zustande kommen. Die konstituierende Vollversammlung wird vom AStA-Referenten für Fachschaftsarbeit und Studienanliegen (FaSa) geleitet.
- (3) Auf Antrag der Studierenden im entsprechendem Studienschwerpunkt kann eine konstituierende Vollversammlung zustande kommen. Diese wird vom AStA-Referenten für Fachschaftsarbeit und Studienanliegen (FaSa) einberufen und geleitet.
- (4) Sobald Studienschwerpunktsprecher für einen Studienschwerpunkt in einer konstituierenden Vollversammlung gewählt wurden, verwalten diese das weitere Vorgehen im Sinne der folgenden Ausführungen in den Artikeln 35 bis 38. Erst im Falle der Entlastung der amtierenden Studienschwerpunktsprecher, ohne dass neue Vertreter gewählt werden, würde der FaSa-Referent erneut für eine konstituierende Vollversammlung konsultiert, sofern sich neue Interessenten für das Amt der Studienschwerpunktsprecher finden.

### Art. 35 Aufgaben

- (1) Die Studienschwerpunktsprecher arbeiten selbstständig und eigenverantwortlich, soweit im Einzelfall das Studierendenparlament nicht etwas anderes im Interesse der übrigen Studierendenschaft beschließt.
- (2) Die Studienschwerpunktsprecher dürfen nach der konstituierenden Vollversammlung eine eigene Geschäftsordnung beschließen, die Weiteres regelt.

### Art. 36 Organe der Studienschwerpunktsprecher

Die Organe der Studienschwerpunktsprecher sind

1. Die Studienschwerpunktvollversammlung
2. Die Studienschwerpunktsvertreter



## Art. 37 Die Studienschwerpunktversammlung

- (1) In der Studienschwerpunktversammlung sind alle immatrikulierten Studierenden, die im entsprechenden Studienschwerpunkt des M.A. Translation eingeschrieben sind, stimmberechtigt. Die im „Individuellen Profil“ eingeschriebenen Studierenden sind für alle Studienschwerpunktversammlungen stimmberechtigt.
- (2) Die Studienschwerpunktversammlung wählt ihre Studienschwerpunktvertretungen gemäß Art. 38 (6) der Satzung der verfassten Studierendenschaft.
- (3) Die Studienschwerpunktversammlung kann einberufen werden von:
  1. Den Studienschwerpunktvertretungen. In diesem Fall wird die Vollversammlung von den Studienschwerpunktvertretungen geleitet.
  2. Den Studierenden des jeweiligen Studienschwerpunkts. Dazu muss bei den amtierenden Studienschwerpunktssprechern – oder für den Fall, dass es zu jenem Zeitpunkt keine amtierenden Studienschwerpunktssprecher gibt, beim FaSa-Referenten – ein entsprechender Antrag eingegangen sein. Die Vollversammlung wird – sofern vorhanden – von den Studienschwerpunktvertretern, andernfalls vom FaSa-Referenten, geleitet.
- (4) Studienschwerpunktversammlungen sind mindestens fünf Wochentage im Voraus öffentlich anzukündigen (als Systemnachricht per Mail). Ankündigungen müssen Ort, Termin und Tagesordnung der Vollversammlung enthalten.
- (5) Die Studienschwerpunktversammlung findet zweimal im Semester statt, sofern nicht anders beschlossen.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Weiteres regelt die Geschäftsordnung der einzelnen Studienschwerpunkte, sofern diese beschlossen wird.

## Art. 38 Die Studienschwerpunktvertretungen

- (1) Die Studienschwerpunktvertretungen führen die Beschlüsse der Studienschwerpunktversammlung aus und sind ihr gegenüber verantwortlich.
- (2) Die Studienschwerpunktvertretungen können von der Studienschwerpunktversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden. Sie gelten damit als nicht entlastet.
- (3) Die Studienschwerpunktvertretungen sind am Ende ihrer Amtszeit inhaltlich zu entlasten. Nicht entlastete Studienschwerpunktvertretungen werden für zwei Semester von der Tätigkeit in den Organen der Verfassten Studierendenschaft ausgeschlossen.
- (4) Wesen
  1. Die Studienschwerpunktvertretungen und die Studierenden in den jeweiligen Studienschwerpunkten sind Teil der Studierendenschaft.

2. Alle ordentlich immatrikulierten Studierenden im M.A. Translation sind für den Studienschwerpunkt, in den sie eingeschrieben sind, stimmberechtigt und dürfen sich als Studienschwerpunktsvertretungen aufstellen lassen. Die im „Individuellen Profil“ eingeschriebenen Studierenden sind für alle Studienschwerpunktsgesamtagungen stimmberechtigt, und dürfen sich für einen der Schwerpunkte als Studienschwerpunktsvertretungen aufstellen lassen.
3. Studienschwerpunktsvertretungen werden gemäß Art. 38 Absatz (6) der Satzung der Studierendenschaft gewählt.

#### (5) Aufgaben der Studienschwerpunktsvertretungen

1. Die Studienschwerpunktsvertretungen bemühen sich um die Vertretung der studentischen Interessen, insbesondere bei der Zusammenarbeit mit den Leitern und den Lehrkörpern des jeweiligen Studienschwerpunkts.
2. Die Studienschwerpunktsvertretungen berufen Volltagungen gemäß § 21 der Satzung der Studierendenschaft ein. Es müssen mindestens zwei Volltagungen pro Semester abgehalten werden (vorzugsweise zu Beginn und gegen Ende des Semesters).
3. Die Studienschwerpunktsvertretungen müssen für ihre jeweiligen Fachschaften erreichbar sein. Kontaktdaten sind neben dem AStA-Zimmer auszuhängen.
4. Die Studienschwerpunktsvertretungen erledigen die in ihrem Studienschwerpunkt anfallenden spezifischen Aufgaben. Diese können in Geschäftsordnungen für die einzelnen Studienschwerpunkte – auch in Absprache mit den Verantwortlichen seitens der Universität – genauer festgelegt werden.
5. Der FaSa-Referent kann eine Bescheinigung ausstellen, in der bestätigt wird, dass die entsprechende Studienschwerpunktsvertretung offiziell in einer Volltagung der Studierenden des jeweiligen Studienschwerpunkts gewählt wurde, um die Studierenden dieses Schwerpunkts zu vertreten und für schwerpunktspezifische Fragen zur Verfügung zu stehen sowie zwischen den Studierenden und den Verantwortlichen des jeweiligen Schwerpunktes zu vermitteln.

#### (6) Wahl und Abwahl der Studienschwerpunktsvertretungen

1. Jeder Studienschwerpunkt wählt auf einer ordentlich einberufenen Volltagung Studienschwerpunktsvertretungen, wie in § 21 der Satzung der Studierendenschaft genauer beschrieben. Bei konstituierenden Volltagungen wird ebenso verfahren wie bei regulären Volltagungen.
2. Die Obergrenze der zu besetzenden Studienschwerpunktsvertretungen beträgt vier Studiengangssprecher pro Studienschwerpunkt.
3. Die Wahl erfolgt je nach Bedarf. Jedes auf der Volltagung anwesende Mitglied des jeweiligen Studienschwerpunkts ist stimmberechtigt und hat so viele Stimmen, wie Studienschwerpunktsvertretungen zu wählen sind. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgen.
4. Kontaktdaten von neu gewählten Studienschwerpunktsvertretungen sind dem FaSa-Referenten umgehend mitzuteilen und neben dem AStA-Zimmer auszuhängen.

5. Die reguläre Amtszeit einer Studienschwerpunktvertretung beträgt zwei Semester. Kürzere Amtszeiten aufgrund von Auslandsaufenthalten oder dergleichen sind möglich. Studienschwerpunktvertretungen müssen ihr Amt jedoch mindestens ein ganzes Semester ausüben. Die Ausübung des Amtes während eines auf ein Semester begrenzten Auslandsaufenthaltes ist mit Zustimmung der anderen Studienschwerpunktssprecher möglich, sofern die betreffende Person weiterhin ordnungsgemäß an der JGU eingeschrieben ist und es noch mindestens einen anderen Studienschwerpunktssprecher gibt, der vor Ort in Germersheim anwesend ist. Eine Wiederwahl auch nach zwei Semestern Amtszeit ist möglich.
6. Die Studienschwerpunktvertretungen sind der jeweiligen Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
7. Gemäß Absatz 5 sind Studienschwerpunktvertretungen am Ende ihrer Amtszeit inhaltlich zu entlasten. Nicht entlastete Studienschwerpunktvertretungen werden von weiterer Gremientätigkeit ausgeschlossen.
8. Möchte sich ein gewählter Studienschwerpunktssprecher entlasten lassen, so hat er nach seinen besten Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, einen Nachfolger für seine Position zu finden und zu benennen, wenn weniger als zwei Studienschwerpunktstreter weiterhin im Amt sind.
9. Es ist zulässig, gleichzeitig als Studienschwerpunktssprecher und in einem anderen studentischen Gremium tätig zu sein.

## Abschnitt VI Umgang mit Ausnahmesituationen und damit verbundener Online-Lehre

### Art. 39 Gremiensitzungen

- (1) Ist es aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund einer Naturkatastrophe, eines Verteidigungsfalles oder eines großflächigen Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit dem jeweiligen Gremium des Fachbereichs 06 der Johannes Gutenberg-Universität aufgrund eines behördlichen Handlungsge- oder verbots untersagt oder der Hälfte der Mitglieder tatsächlich nicht möglich, zu einer Sitzung oder einem Plenum zusammenzutreten, oder wird dies erheblich erschwert, können Sitzungen, Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen auch schriftlich oder elektronisch durchgeführt werden.
- (2) Die Feststellung, ob ein Fall nach Satz 1 vorliegt, obliegt den vorstehenden Personen des jeweiligen Gremiums.
- (3) Die vorstehenden Personen teilen allen Mitgliedern die Feststellung durch eine E-Mail an ihre Studierenden-E-Mail-Adresse ([...][@students.uni-mainz.de](mailto:students.uni-mainz.de)) oder die in den letzten Rückmeldungen angegebenen E-Mail-Adressen unverzüglich mit.
- (4) Näheres bestimmen die jeweiligen Geschäftsordnungen.
- (5) Findet eine elektronische Wahl oder Abstimmung statt, ist ein System zu verwenden, welches sicherstellt, dass
  1. jedes Mitglied nur einmal abstimmen kann,

2. das Mitglied nachvollziehen kann, wie es abgestimmt hat und
3. die Personengruppe, welche abstimmen kann, nach eigenen Kriterien beschränkbar und alle Teilnehmenden identifizierbar sind.
4. Bei Wahlen sind die Wahlgrundsätze nach den §§ 109 Absatz 3 Satz 3, 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz einzuhalten.

## Abschnitt VII Finanzen

Das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses ist für die ordnungsgemäße Buchführung, Finanzplanung und Verwendung der Haushaltsmittel verantwortlich.

### Art. 40 Haushaltsplan

- (1) Das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses hat für das Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Nach dem Beschluss des Entwurfes des Haushaltsplanes durch den Allgemeinen Studierendenausschuss ist dieser rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres, spätestens bis zum 10.12. des vorherigen Haushaltsjahres, durch das Studierendenparlament zu beschließen.

### Art. 41 Rechenschaft

- (1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses den Finanzabschluss zu erstellen (Rechnungslegung).
- (2) Sollte das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, so hat der Revisionsausschuss des Studierendenparlamentes das Finanzgebaren für die Zeit seiner Amtsführung zu prüfen.

### Art. 42 Finanzordnung

Näheres regelt die Finanzordnung. Diese wird vom Studierendenparlament mit Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen.

## Abschnitt VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 43 Mehrheiten

(1) Bedarf es zu einer Wahl oder zur Annahme eines Antrages der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder eines Gremiums, müssen mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Gremiums mit Ja stimmen.

### Art. 44 Geltung der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz

Soweit keine Regelung in dieser Satzung oder in einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnung getroffen wurde, ist die Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn eine zu erlassende Geschäftsordnung nicht erlassen wurde.

### Art. 45 Fristen

- (1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt (Ereignisfrist).
- (2) Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet (Terminfrist).
- (3) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet, falls nicht anders geregelt, mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

### Art. 46 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung sind nur möglich auf Beschluss von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (2) Diese Neufassung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im hochschuleigene Mitteilungs- und Veröffentlichungsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorangegangenen Satzungen der Verfassten Studierendenschaft außer Kraft.

Germersheim, 06.02.2024



---

Denise Rollheiser (StuPa-Präsidentin)